

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz

IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich

Gemeinde Bunde
Herr Reck
Kirchring 2

26831 Bunde

per E-Mail: heino.reck@gemeinde-bunde.de



Messstelle nach § 29b BImSchG

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 04941-95580
E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 10.03.2019

IEL-Bericht-Nr. 4412-20-L1_01_01

Schalltechnische Beratung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.14 „Eichenweg / Bahnhofstraße“ in Bunde

Hier: Schienenlärm

Sehr geehrter Herr Reck,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage per E-Mail zum oben genannten Projekt sowie unser hierzu geführtes Telefonat.

In der Gemeinde Bunde (Landkreis Leer) soll die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.14 „Eichenweg / Bahnhofstraße“ mit den Ausweisungen als „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ und „Mischgebiete (MI)“ aufgestellt werden. Da das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie liegt, fordert die Stadt Leer im Rahmen der Bauleitplanung eine Aussage zu den zu erwartenden Schallimmissionen des Verkehrslärms (hier: Schienenlärm).

Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde die schalltechnische Stellungnahme IEL-Bericht-Nr. 4412-19-L1 vom 26. September 2019 erstellt. In dieser wurden Überschreitungen von ca. 1-2 dB festgestellt. Diese Überschreitungen wurden als vernachlässigbar beurteilt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hat der Landkreis Leer sich mittlerweile geäußert:

<<Es ist allerdings darüber hinaus zu beachten, dass gemäß DIN18005, Beiblatt 1, ab Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) selbst bei teilweise geöffneten Fenstern ein gesunder Nachtschlaf nicht mehr möglich ist. Auf die möglichen Folgen für die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] wird [...] in der Begründung nicht eingegangen.>>

Es ist für die Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) für ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ ein **Orientierungswert** von **45 dB(A)** zulässig. Dieser „soll“ nicht überschritten werden. Der zulässige Immissions**grenzwert** der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ hingegen liegt bei 49 dB(A). Der Beurteilungspegel des Schienenlärms liegt mit ca. 47 dB(A) zwar über dem zulässigen Orientierungswert, jedoch unter dem zulässigen Immissionsgrenzwert. Im Rahmen der Bauleitplanung sind üblicherweise bis zu 5 dB Abwägungsspielraum denkbar. Unter diesen Gesichtspunkten werden nach unserer Auffassung die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfüllt. Auf zusätzliche Festsetzung passiver (oder aktiver) Lärmschutzmaßnahmen wurde daher verzichtet.

Darüber hinaus wäre analog hierzu in „Mischgebieten (MI)“ prinzipiell eine Wohnnutzung zulässig. Hier sind 5 dB höhere Orientierungswerte heranzuziehen (50 dB(A)). Bei Einhaltung der hier gebietsabhängigen zulässigen Orientierungswerte würde ein gesunder Nachtschlaf nicht in Frage gestellt werden.

Derzeit sind die Teilbereiche mit Überschreitungen von ca. sieben Wohngebäuden bebaut. Für die bestehende Bebauung ist daher zunächst einmal ein Bestandschutz anzunehmen. An vier von sieben bestehenden Gebäuden sind Überschreitungen von ca. 1 dB zu erwarten. Pegeldifferenzen von ca. 1 dB sind subjektiv nicht wahrnehmbar.

Da die Berechnungen im vorliegenden Fall für „freie Schallausbreitung“ durchgeführt wurden, sind an den östlichen und westlichen Gebäudefronten darüber hinaus durch Abschirmung geringere Schallimmissionen zu erwarten. An der rückwärtigen Gebäudefront sind keine Überschreitungen zu erwarten. Es verbleiben die der Bahnlinie zugewandten Gebäudefronten. Für eine neue potentielle Bebauung wäre als einfach umzusetzende potentielle Maßnahme zur Lärminderung die Ausrichtung der Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite denkbar. Dieses ist jedoch unserer Auffassung nach unter den o.g. Gesichtspunkten nicht zwingend festzusetzen.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. A. Stefan Taesler (Dipl.-Ing.(FH))
(Stellvertretender Leiter Schallschutz)